

Satzung

der Gemeinde Schenkendöbern

für die Benutzung kommunaler Räumlichkeiten in den Ortsteilen Krayne und Sembten und die Erhebung von Gebühren

Die Gemeinde Schenkendöbern erlässt auf der Grundlage der § 3 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S 174.) in der derzeit geltenden Fassung und § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit geltenden Fassung die folgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am **17.12.2019** beschlossene Satzung.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- (1) Die Gemeinde Schenkendöbern kann nachfolgend genannte Räumlichkeiten in kommunalen Objekten (im Weiteren Räumlichkeiten genannt) als öffentliche Einrichtungen zur Nutzung überlassen. Sie sollen der Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie der Förderung des Gemeinschaftslebens dienen.
 - Ortsteil Krayne, Schlossstraße 15: Kulturscheune mit Steinsaal und Stübchen
 - Ortsteil Sembten, Lindenstraße 4: Interkulturelle Stätte mit Saal, Versammlungsraum und Schlafsaal
- (2) Die genannten Räumlichkeiten können für bildungsfördernde, kulturelle, soziale, gesellschaftliche, gemeinnützige, private und sonstige Zwecke auf Antrag überlassen werden.
- (3) Die genannten Räumlichkeiten stehen in erster Linie den Einwohnern und Vereinen der Gemeinde Schenkendöbern zur Verfügung, sofern die vorgesehenen Veranstaltungen dem Charakter des Gebäudes entsprechen und den in Abs. 2 genannten Zwecken dienen. Die Nutzung der Räumlichkeiten durch nicht der Gemeinde Schenkendöbern angehörenden Bürger und Vereine kann gemäß dieser Satzung vereinbart werden.
- (4) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die
 - sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder
 - nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit der Räumlichkeiten und/oder Einrichtungen zu gefährden oder
 - geeignet sind, Schäden an den Gebäuden einschließlich der Außenanlagen oder dem Inventar hervorzurufen oder
 - unzumutbare Beeinträchtigungen der Gebäude oder ihres eigentlichen Bestimmungszweckes befürchten lassen müssen.

§ 2 Nutzung der Räumlichkeiten

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen erfolgt nur durch vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde Schenkendöbern. Diese wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag erteilt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung und Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.

- (3) Die Nutzung bezieht sich ausschließlich auf die im genehmigten Antrag angegebene Räumlichkeit einschließlich der Sanitär- und Kücheneinrichtungen, insbesondere die Art der Veranstaltung und die angegebene Nutzungszeit.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Antragsteller für die Nutzung von Einrichtungen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Anträge auf Nutzung sind möglichst frühzeitig schriftlich unter Angabe folgender Informationen bei dem zuständigen Ansprechpartner gemäß Anlage 2 dieser Satzung zu stellen:
 - Antragsteller (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), bei Vereinen auch der Name des Vereins und der gesetzliche Vertreter, sofern abweichend vom Antragsteller,
 - Nutzungstag, Beginn und voraussichtliches Ende der Veranstaltung,
 - Art der Veranstaltung,
 - voraussichtliche Zahl der Gäste/Teilnehmer.
- (3) Für die Durchführung von Trauerfeiern und in Ausnahmefällen ist eine kurzfristige Antragstellung möglich.
- (4) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern bzw. der zuständige Ansprechpartner auf Grundlage dieser Satzung.
- (5) Nach einer positiven Entscheidung über den Antrag zur Nutzung von Räumlichkeiten erhält der Antragsteller die Genehmigung.
- (6) Wird der Antrag abgelehnt, ist dies dem Antragsteller umgehend mitzuteilen.

§ 4 Nutzungsgebühr und Fälligkeit

- (1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden Gebühren nach Anlage 1 dieser Satzung erhoben.
- (2) Der Antragsteller ist Gebührenschuldner. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Nutzungsgebühr schließt die Nutzung der Sanitär- und Kücheneinrichtungen sowie der vorhandenen Ausstattungsgegenstände ein. In der Gebühr sind die Kosten für Wasser, Abwasser und Strom enthalten. In den Monaten Oktober bis einschließlich April wird zusätzlich zu den Nutzungsgebühren eine pauschale Gebühr für Heizkosten gemäß der Anlage 1 der Satzung erhoben. Soweit der Nutzer keine Endreinigung durchführt, wird eine pauschale Reinigungsgebühr gemäß der Anlage 1 der Satzung erhoben.
- (4) Die Fälligkeit der Nutzungsgebühr wird im Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5 Gebührenfreie und ermäßigte Nutzungen

- (1) Die Nutzung der Räumlichkeiten ist gebührenfrei für
 - Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen von kommunalpolitischen Gremien der Gemeinde Schenkendöbern und
 - Mitgliederversammlungen von Sozialverbänden, Jagdgenossenschaften, Seniorenbegegnungen, Kinder- und Jugendveranstaltungen von Vereinen in der Gemeinde Schenkendöbern.

- (2) Eine ermäßigte Nutzungsgebühr gemäß der Anlage 1 der Satzung wird erhoben für
 - über die in Abs. 1 hinausgehenden Veranstaltungen von Vereinen der Gemeinde Schenkendöbern,
 - Freizeitsportgruppen der Gemeinde Schenkendöbern und
 - besonders ehrenamtlich engagierte Bürger der Gemeinde Schenkendöbern auf Antrag.Über den Antrag entscheidet der jeweilige Ortsbeirat.
- (3) Für karitative oder gemeinnützige Veranstaltungen zu Gunsten sozialer und mildtätiger Zwecke können die Gebühren gemäß der Anlage 1 auf Antrag erlassen werden.

§ 6 Nutzungszeiten und Übergabemodalitäten

- (1) Die Räumlichkeiten können ohne Zeitbegrenzung in der genehmigten Nutzungszeit benutzt werden.
- (2) Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungsgegenständen vor und nach der Nutzung gemeinsam mit einem Beauftragten der Gemeinde/jeweiliger Ansprechpartner, zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Nutzer erhoben werden, gelten sie als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.
- (3) Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten mit seinen Einrichtungen bis spätestens des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Tages zu räumen und zu reinigen. Der Zustand der Räume, des Inventars und der Außenanlagen hat dem Zustand vor der Nutzung zu entsprechen.

§ 7 Pflichten des Nutzers

- (1) Die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungsgegenständen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen und pfleglich zu behandeln.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und die Gemeinde Schenkendöbern vor Schaden zu bewahren. Er hat darauf zu achten, dass gekennzeichnete Fluchtwege ständig freigehalten werden.
- (3) Während der Nutzung der Räumlichkeiten hat der Nutzer bei Verwendung von Lautsprecher-, Tonwiedergabeanlagen oder Musikinstrumenten die Lautstärke stets so zu regulieren, dass Nachbarn nicht gestört werden. Ab 22.00 Uhr sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, erforderliche Genehmigungen für Veranstaltungen oder einzelne Darbietungen rechtzeitig, auf seine Kosten bei den zuständigen Behörden zu beschaffen. Gleiches gilt für die Anmeldung bei der GEMA. Die Genehmigung/ Anmeldung ist auf Nachfrage dem Ansprechpartner der Gemeinde Schenkendöbern vorzulegen.
- (5) Das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunden) ist nicht gestattet.
- (6) Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
- (7) Die Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht gestattet.
- (8) Der Nutzer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, verantwortlich. Er übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.

- (9) Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind durch den Nutzer einzusehen und einzuhalten. Sie sind bei Notwendigkeit Dritten bekannt zu geben.
- (10) Der Nutzer erhält für die Zeitdauer der genehmigten Nutzung die erforderlichen Schlüssel für die entsprechenden Räumlichkeiten. Er ist für diesen Zeitraum für die Sicherheit des Objekts sowie für den Schlüssel verantwortlich. Ein Schlüsselverlust ist sofort dem jeweiligen Ansprechpartner anzuzeigen. Ein der Gemeinde Schenkendöbern durch den unsachgemäßen Umgang mit dem Schlüssel eventuell entstehender Schaden wird dem Nutzer angelastet.

§ 8 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern oder eine von ihm beauftragte Person sowie die zuständigen Ansprechpartner aus. Sie sind berechtigt das Objekt jederzeit, auch während der Veranstaltung, zu betreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Nutzer bzw. Nutzergruppen, die den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandeln, können von den in Absatz 1 genannten Personen zeitweise oder dauernd von einer weiteren Nutzung der Räumlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 9 Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Gemeinde Schenkendöbern ist berechtigt, eine erteilte Genehmigung aus wichtigem Grund zu widerrufen, ohne das daraus Schadensersatzansprüche hergeleitet werden können. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn
 - außergewöhnliche Umstände dies im öffentlichen Interesse erforderlich machen,
 - die Räumlichkeiten wegen unvorhersehbarer Umstände (höhere Gewalt) oder aus sonstigen Gründen für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt werden oder
 - Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen.
- (2) Der Widerruf ist dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Haftung

- (1) Das Betreten des Objekts erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Mitgliedern oder Beauftragten, Dritten insbesondere den Teilnehmern oder Besuchern aus Anlass der Nutzung entstehen. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen hindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde nicht.
- (3) Für Schäden, die durch einen Nutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an der überlassenen Räumlichkeit mit seinen Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Nutzer. Dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde Schenkendöbern entstehen.
- (4) Schäden an und in den genutzten Räumlichkeiten sind der Gemeinde sofort anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen. Wenn durch eine verspätete Anzeige weitere Schäden entstehen, haftet dafür der Nutzer.

- (5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Nutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Schenkendöbern nicht.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen den Bestimmungen gemäß § 7 handelt,
 - die Räumlichkeiten ohne erforderliche Genehmigung nutzt,
 - die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten ohne Zustimmung der Gemeinde Dritten überlässt oder Dritte an der vorgesehenen Nutzung beteiligt,
 - die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten entgegen den Festlegungen der Genehmigung nutzt,
 - entstandene Schäden nicht unverzüglich der Gemeinde anzeigt und beseitigt,
 - die überlassenen Räumlichkeiten mit deren Einrichtungsgegenständen und den dazugehörigen Sanitäreinrichtungen und Verkehrsflächen nach der Veranstaltung nicht in einen sauberen und ordnungsgemäßen Zustand übergibt,
 - die Schlüsselrückgabe verzögert und
 - den Anordnungen im Sinne des Hausrechts nicht Folge leistet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen oder Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schenkendöbern, den 18.12.2019

Ralph Homeister
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 Erhebung von Gebühren
Anlage 2 Ansprechpartner

Anlage 1

zur Satzung der Gemeinde Schenkendöbern für die Benutzung kommunaler Objekte in den Ortsteilen Krayne und Sembten und die Erhebung von Gebühren

Gemäß §§ 4 und 5 der Satzung für die Nutzung von Räumlichkeiten in kommunalen Objekten in der Gemeinde Schenkendöbern werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:

1. Die Höhe der Nutzungsgebühr beträgt	pro Tag	pro angefangene Stunde (max. 4 Std.)
1.1 Kulturscheune im Ortsteil Krayne		
• Steinsaal	100,00 €	20,00 €
• Stübchen	30,00 €	5,00 €.
1.2 Interkulturelle Stätte im Ortsteil Sembten		
• Saal	100,00 €	20,00 €
• Versammlungsraum	30,00 €	5,00 €
• Schlafsaal	6,50 € pro Person und Nacht.	
2. Die ermäßigte Nutzungsgebühr beträgt 60,00 % der vollen Nutzungsgebühr.		
3. Die pauschale Heizkostengebühr in den Monaten Oktober bis einschließlich April beträgt	10,00 €	2,00 €.
4. Die pauschale Gebühr für die Endreinigung beträgt	80,00 €.	

Anlage 2

zur Satzung der Gemeinde Schenkendöbern für die Benutzung kommunaler Objekte in den Ortsteilen Krayne und Sembten und die Erhebung von Gebühren

Die Ansprechpartner für die in § 1 dieser Satzung genannten Räumlichkeiten sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Objekt	Ansprechpartner
Kulturscheune mit Steinsaal und Stübchen Schlossstraße 15 in Krayne	Ortsvorsteher Krayne Herr Bursch Hubertusweg 3, 03172 Schenkendöbern Telefon: 035693 / 317 o. 0172 924 36 86 eMail: maler-bursch@t-online.de
Interkulturelle Stätte (IKS) mit Saal, Versammlungsraum, Schlafsaal Lindenstraße 4 in Sembten	Mitarbeiter im Büro der IKS Telefon: 035693 / 60 896 <u>oder</u> Gemeinde Schenkendöbern Gebäudemanagement, Frau Kauß Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern Telefon: 03561/ 55 62 17 eMail: wohnungen@schenkendoebern.de